

# Stellungnahme

zum

## Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016)

### 1. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf enthält einen Vorschlag zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, im folgenden Richtlinie (RL) genannt.

Die Initiative für Netzfreiheit setzt sich für Bürgerrechte im digitalen Zeitalter ein. Im Bereich des Urheberrechts richtet sich unsere Aufmerksamkeit vor allem darauf, die Privatsphäre der Nutzer zu schützen sowie den Zugang zu Information zu sichern.

Das ist leider nicht die Richtung, den das Urheberrecht über die vergangenen Jahrzehnte hinweg einschlug: Auf der einen Seite wurde (und wird) der Zugang zu sowie die Nutzung von Inhalten durch Endnutzer immer weiter eingeschränkt<sup>1</sup>, auf der anderen Seite wurden (und werden) Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung intensiviert<sup>2</sup>. Umso mehr freut es uns, dass die hier umzusetzende RL einen Schritt in die richtige Richtung darstellt:

Über die Einführung von Mehrgebietslizenzen für Musikwerke sowie die neue Möglichkeit für Rechteinhaber, nicht-kommerzielle Nutzung ihrer Werke trotz kollektiver Rechtewahrnehmung erlauben zu können, werden deutliche Anreize gesetzt, um die Angebotsvielfalt in Europa zu erhöhen, und damit auch einen Beitrag zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen zu leisten. Diese Meinung wird auch vom Unionsgesetzgeber geteilt (Erwägungsgrund 40, letzter Satz). In Folge bietet es sich an, die bestehenden Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung zu gegebener Zeit erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

---

1 Schutz technischer Maßnahmen (UrhG, § 90c), Ausweitung der Schutzdauer (aktuell liegt die Schutzdauer im österreichischen Urheberrecht mit 70 Jahren (UrhG, § 60 Abs. 1) nach dem Tod des Urhebers bereits 20 Jahre über der in der Berner Übereinkunft festgelegten Schutzdauer von 50 Jahren (Artikel 7, Abs. 1) nach dem Tod des Urhebers. Versuche, die Schutzdauer über internationale Handelsabkommen noch mehr auszuweiten sind bekannt), Aufrechterhaltung prä-digitaler Geschäftsmodelle (z.B. Länderlizenzen, die zu einer Verzögerung der Veröffentlichung zwischen Primär- und Sekundärmärkten führen, was die illegale Verbreitung von Inhalten begünstigt), E-Books, die zwar keinen signifikanten Preisunterschied zu gedruckten Büchern aufweisen, in den Nutzungsmöglichkeiten für den Endnutzer allerdings signifikante Abstriche haben (keine Möglichkeit auf Verleih, Weiterverkauf, ...).

2 Zum Beispiel: Zensur (Web-Sperren, Takedown-Requests), Vorstöße zur Überwachung von Internetnutzern

Wir begrüßen außerdem, dass der Unionsgesetzgeber die Akzeptanz gegenüber den Verwertungsgesellschaften (VG) erhöhen möchte, indem sinnvolle Mindestanforderungen an deren Transparenz vorgegeben werden (Erwägungsgrund 34). Gerade in Zeiten, in denen Endnutzer Abgaben in Rekordhöhe leisten müssen, ist es wichtig zu zeigen, dass die abgeführten Beträge berechtigt sind und die Gelder auch richtig verteilt werden.

## 2. Nicht-kommerzielle Nutzung

Es besteht in der Praxis das Problem, dass Rechteinhaber, die ihre Werke unter einer nicht-kommerziellen Lizenz zur Verfügung stellen (häufig auch CC-BY-NC<sup>3</sup>) – sei es aus idealistischen Gründen oder um durch kostenlose Verbreitung Bekanntheit zu erlangen – mit Problemen konfrontiert sind, sobald eine kollektive Rechtswahrnehmung angestrebt wird. Wir hoffen dieses Problem durch das VerwGesG 2016 gelöst zu sehen.

Die RL räumt den über Verwertungsgesellschaften vertretenen Rechteinhabern das Recht ein, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung zu vergeben (Artikel 5 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 1). Es bleibt den Verwertungsgesellschaften überlassen, nicht näher erläuterte Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes festzulegen (Artikel 5 Abs. 8 bzw. § 26 Abs. 2).

Im vorliegenden Entwurf wird das durch die RL eingeräumte Recht von einer allgemeinen Gültigkeit (in der RL) ohne bekannten Grund auf „einzelne Verwertungsarten“ (im Entwurf) eingeschränkt. Der aus dem Urheberrechtsgesetz (§ 24, § 86) stammende Begriff („Verwertungsarten“) wird damit im VerwGesG eingeführt.

In der vorgeschlagenen Formulierung wird, wie bereits angeführt, auf „**einzelne**“ Verwertungsarten abgestellt. Im Gegensatz dazu wird in § 24 des Urheberrechtsgesetzes in vergleichbarem Kontext auf „**einzelne oder alle**“ Verwertungsarten abgestellt. Das lässt die Interpretation zu, dass hier ein Werk oder ein Schutzgegenstand tatsächlich niemals für alle Verwertungsarten nicht-kommerziell nutzbar gemacht werden kann. Wir vermuten, dass eine derartige Auslegung nicht beabsichtigt ist, und regen – wenn die Einschränkung schon beibehalten werden muss – eine entsprechende Klarstellung an.

Nachdem der Begriff „Verwertungsarten“ hier ohne weiteren Bezug auf konkrete Verwertungs- oder andere Rechte verwendet wird, ist davon auszugehen, dass universell auf alle dem Rechteinhaber für sein Werk oder seinen Schutzgegenstand zur Verfügung stehender Verwertungsarten Bezug genommen wird. In diesem Fall, und falls mit „einzelne“ tatsächlich „einzelne oder alle“ gemeint ist, sollte es für die Bedeutung des Textes keinen Unterschied machen, ob diese Formulierung enthalten ist oder nicht. Wir empfehlen daher dringend, die Formulierung „auf einzelne Verwertungsarten“ entfallen zu lassen. Rechtstexte sind auch ohne solche Schnörkel schon schwierig genug zu lesen. Sollte die verwendete Formulierung jedoch eine Einschränkung darstellen und im Text verbleiben, möchten wir darauf hinweisen, dass damit die Mindestanforderungen der RL unterschritten werden.

Weiters ist unklar, weshalb in der taxativen Auflistung der Gegenstände des vorliegenden Entwurfs die in der Richtlinie enthaltenen „Rechte“, „Kategorien von Rechten“ und „Arten von Werken“ fehlen. Neben der offensichtlichen Kritik, dass damit den Rechteinhabern von der RL eingeräumte Rechte vorenthalten werden, möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass dadurch die Richtlinie möglicherweise nicht vollständig umgesetzt wird.

Betreffend den von den VGs festzulegenden Bedingungen, möchten wir dringend empfehlen, wenigstens zu erläutern, welchem Ziel diese Bedingungen dienen sollen. Unser Vorschlag wäre, sich am Beispiel des deutschen Entwurfs zu orientieren und folgende Zielvorgaben für die Bedingungen zumindest noch in den Erläuterungen aufzunehmen<sup>4</sup>:

---

3 <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/at/>

4 Quelle: <http://www.bundesrat.de/drs.html?id=634-15> (p 88, Erläuterungen zu § 11)

*Bei der Gestaltung der Bedingungen ist zu gewährleisten, dass der Berechtigte möglichst flexibel und leicht von seiner Befugnis Gebrauch machen kann. Die Interessen der Verwertungsgesellschaft an einer wirksamen Rechtswahrnehmung sind dabei angemessen zu berücksichtigen.<sup>5</sup>*

Zuletzt würden wir eine Klarstellung dahingehend begrüßen, dass eine Wahrnehmung dieses neuen Rechtes nicht dazu führen darf, dass Rechteinhaber von der Privatkopievergütung (Speichermedienvergütung, Urheberrechtsgesetz, § 42b) ausgeschlossen werden. Aufgrund der aktuellen Konstellation, in der die Finanzierung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) (nach unserem Wissensstand) ausschließlich über die Privatkopievergütung stattfindet, würde das einer de-facto Streichung aller über die VG zur Verfügung gestellten Sozial- und Förderleistungen entsprechen, was nicht dem Geiste des vorliegenden Entwurfs entsprechen kann.

### 3. Transparenz

Die RL erlegt zum Zweck der Akzeptanzsteigerung sowie zur allgemeinen Vergleichbarkeit den VGs sinnvolle Mindestanforderungen an die Transparenz auf (Erwägungsgründe 5, 9 und 34 sowie Artikel 21 und 22). Gleichwohl besteht im Einklang mit der RL, die ausdrücklich nur Mindestanforderungen festlegt und in ihrem 9. Erwägungsgrund gar darauf hinweist, dass sich Mitgliedsstaaten nicht davon abhalten lassen sollen, „strengere Vorschriften ... beizubehalten oder festzulegen“, gerade in Österreich noch Bedarf hier nachzuschärfen.

So sollte es für den Endnutzer, welcher indirekt über den Kauf von Speichermedien oder Vervielfältigungsgeräten die Speichermedienvergütung (§ 42b Abs. 1) sowie die Reprographievergütung (§ 42b Abs. 2) entrichtet, nachvollziehbar sein, wohin diese Mittel fließen, bzw. wie sie verwendet werden. Eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse für die Speichermedien- und Reprographievergütung muss daher gewährleistet sein – aufgeschlüsselt zumindest nach Werkkategorie, Nutzungsart sowie dem Einsatz von Kopierschutzmaßnahmen.

Wir empfehlen daher, in § 45 Abs. 4 Ziffern 1-5, die Formulierung „aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart“ durch die Formulierung „aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, Nutzungsart **und Mittelherkunft**“ zu ersetzen. Beispiele für Mittelherkunft wären z.B.: Speichermedienvergütung, Reprographievergütung, Lizenzeinnahmen. Analog dazu wäre auch in § 45 Abs. 5 die Mittelherkunft als Kriterium hinzuzufügen.

Um die Verteilung der angesprochenen Vergütungen sowie deren Legitimation nachvollziehen zu können, ist es notwendig, die exakten Verteilungsschlüssel dafür zu kennen. Aus dem aktuellen Entwurf konnten wir diesbezüglich leider keine verbindliche Veröffentlichungspflicht herauslesen.

Ebenso vermissen wir Vorschriften zur Veröffentlichung von Daten über die Mittelverwendung in den SKEs. Da diese jedoch per gesetzlicher Regelung über die Hälfte der Einnahmen der Speichermedienvergütung finanziert werden (§ 33 Abs. 2), ist diese Informationslücke für den Zahler nicht einzusehen.

Grundsätzlich ist auch in Frage zu stellen, ob eine gesetzliche Regelung an dieser Stelle sinnvoll ist, oder ob es nicht besser den Bezugsberechtigten zu überlassen wäre, über ihre Mittelverwendung zu entscheiden. Das könnte relativ einfach durch das Einsetzen des Wortes „maximal“ vor den „50%“ in § 33 Abs. 2 bewerkstelligt werden.

Als letztes Kriterium im Bezug auf die Nachvollziehbarkeit der vom Endnutzer getragenen Vergütungen, vermissen wir den wenigstens nach Werkkategorie und Nutzungsart aufgeschlüsselten Anteil an durch wirksame technische Maßnahmen (UrhG, § 90c) geschützten Inhalten. Da der Einsatz solcher Schutzmaßnahmen sich auf den durch private Vervielfältigung entstehenden Schaden - und damit auf die Vergütungshöhe – auswirkt (siehe dazu EuGH C-457/11 Rn 58 sowie UrhG § 42b Abs. 4 Z 5), wäre das nicht

<sup>5</sup> Die Formulierung „und effizienten“ aus den deutschen Erläuterungen wurde weggelassen, da unklar ist, was damit gemeint ist, oder inwiefern das überhaupt von Bedeutung sein sollte, wenn dadurch die Wirksamkeit der Rechtswahrnehmung nicht beeinträchtigt würde.

nur für den Endnutzer zur besseren Nachvollziehbarkeit, sondern auch für die Rechteinhaber sowie die Nutzer zur besseren Ermittlung der Schadenshöhe in den Tarifverhandlungen eine wichtige Information.

Kontakt:

Markus Stoff

Initiative für Netzfreiheit

Tel: +43 699 11444643

E-Mail: [markus.stoff@netzfreiheit.org](mailto:markus.stoff@netzfreiheit.org)